



Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems und Schloßborn –

KW 46 · Nr. 23 · 53. Jahrgang

Verschwistert seit 1977 mit der
Gemeinde Caromb / Frankreich

Samstag, 18. November 2017

141

Aktuelles aus der Gemeindeverwaltung

• Neues Abfallsystem ab 2018

Mit Beginn des Jahres 2018 wird ein neues Abfallsystem eingeführt. Dieses Abfallsystem enthält den Austausch der bestehenden Restmüll-, Bio- und Altpapier-tonnen sowie die Einführung eines Behälteridentifikationssystems (Ident-System). Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem innenliegenden Infoblatt.

• Gedenkstunden am Volkstrauertag

Anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, dem 19. November 2017 findet um

10:30 Uhr in Glashütten,

11:00 Uhr in Schloßborn,

11:30 Uhr in Oberems

jeweils am Ehrenmal eine Gedenkstunde für die gefallenen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, zahlreich an den Gedenkstunden teilzunehmen.

• Seniorenweihnachtsfeiern

Für unsere Senioren der Gemeinde Glashütten finden die diesjährigen Seniorenweihnachtsfeiern wie folgt statt:

**Samstag, 9. Dezember 2017, 15:00 Uhr, Bürgerhaus,
Schloßborner Weg 2 in Glashütten und**

**Sonntag, 10. Dezember 2017, 15:00 Uhr,
Mehrzweckhalle, Ringstraße in Schloßborn.**

Aufgrund abnehmender Teilnehmerzahl der letzten Jahre in den Ortsteilen Glashütten und Oberems werden wir diese Seniorenweihnachtsfeier in diesem Jahr gemeinsam im Bürgerhaus Glashütten feiern.

Für die Senioren, die keine Möglichkeit haben, selbstständig nach Glashütten zu kommen, bieten wir einen Shuttleservice ab dem Alten Rathaus an. Der Shuttleservice steht ab 14:15 Uhr zur Verfügung und bringt Sie nach Veranstaltungsende auch wieder zurück nach Oberems.

• Abfrage Netzabdeckung

Bitte beachten Sie im Innenteil dieses Amtsblattes „Mobilfunk im Hochtaunuskreis, Feststellung der Netzabdeckung“.

Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin und das Team der Gemeindeverwaltung

OT Glashütten, Schloßborn und Oberems

Polizeinotruf	110
Polizei Königstein	06174 92660
Feuerwehr	112
Bürgermeisterin	06174 292-20
Vorzimmer Rathaus	06174 292-21
Notdienst Wasserversorgung	0172 6933200

Bauhof Glashütten:

Bauschuttannahme und Annahme von Kleinelektrogeräten immer mittwochs von 16:00 bis 17:00 Uhr und zusätzlich jeden 2. Mittwoch im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Standesamt Kronberg und Königstein im Taunus:

Frau Koscielski-Riechwald	Tel. 06174 202-235
Herr Palubicki	Tel. 06174 202-236

Sprechstunden des Standesamtes:

Montag bis Donnerstag	08:30-12:30 Uhr
Freitag geschlossen	

Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung:

Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, 1. OG

Internet: www.gemeinde-glashuetten.de

E-Mail: info@gemeinde-glashuetten.de

Tel. 06174 292-0 · Fax 06174 292-43

Montags, mittwochs, freitags	von 09:00-11:30 Uhr
Dienstags	von 16:00-18:15 Uhr

Bürgerservice Glashütten:

Montags	von 07:30-12:00 Uhr
Dienstags	von 07:30-12:00 Uhr
	und von 14:00-18:30 Uhr
Mittwochs	von 09:00-12:00 Uhr
Donnerstags	von 14:00-16:00 Uhr
Freitags	von 09:00-12:00 Uhr
Tel. 06174 292-26, 27 oder -28	

Sprechstunde der Bürgermeisterin:

Nach Vereinbarung (Vorzimmer: Tel. 06174 292-21)

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr, Bürgerhaus, EG, Tel. 06174 292-38 oder 06174 62580

(Sprechstunden der Ortsgerichte Schloßborn und Oberems: siehe rechte Spalte)

Sprechstunden der Schiedsfrau:

Nur nach Vereinbarung Tel. 0178 1602105

Sprechstunden der Diakoniestation Usinger Land:

Montag bis Freitag 08:00 bis 16:30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Sprechstunden des Revierförsters:

Jeweils am 2. Dienstag im Monat in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr im Bürgerhaus Glashütten, Schloßborner Weg 2, Sprechzimmer Ortsgericht, EG Tel. 06174 292-38

Waldkindergarten für Glashütten, Schloßborn und Oberems

Information und Anmeldung:
Iris-Maria Bossmanns Tel. 0159 03911918

Kath. Kindergarten St. Christophorus:

Wir nehmen Kinder im Alter von 18 Monaten bis 6 Jahren in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr unter Tel. 06174 61045

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 07:30-12:30 Uhr
wahlweise auch bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr
(Mittagessen inklusive)

An jedem 1. Dienstag im Monat um 10:00 Uhr können Sie den Kindergarten besichtigen oder Ihr Kind anmelden. Zur Anmeldung bringen Sie bitte den Berechtigungsbogen der Gemeindeverwaltung mit.

Ortsteil Oberems

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Nur nach telefonischer Vereinbarung
im Alten Rathaus, Dienstzimmer: EG, Tel. 06082 2359 (AB)

Ev. Kindertagesstätte Oberems: Tel. 06082 2914

Sprechzeiten der Leitung:

Mo., Di., Mi., Do. von 08:30-10:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07:30-16:00 Uhr
Betreuung für Kinder von 3-10 Jahren mit Hausaufgabenbetreuung und Ferienprogramm

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Diakoniestation Usinger Land:

Montag bis Freitag 08:00 bis 16:30 Uhr und nach Vereinbarung. Büro: Siemensstraße 13, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081 94260

Ortsteil Schloßborn

Sprechstunden des Ortsgerichts:

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 18:00-19:00 Uhr
Langstraße 11 (im Heimat- und Geschichtsverein)
Tel. 0157 70493255

Kath. Kindergarten Marienruhe:

Wir nehmen Kinder im Alter von 12 Monaten bis 6 Jahren in unserem Kindergarten auf.

Wir sind telefonisch erreichbar

in der Zeit von 07:15-16:00 Uhr
unter der Tel. 06174 61037

E-Mail:

Kita-philippusundjakobus@mariahimmelfahrtimtaunus.de

Unsere Betreuungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 07:15-12:30 Uhr
mit Mittagessen von 07:15-14:00 Uhr
oder wahlweise bis 16:00 Uhr

Sprechstunden des Revierförsters:

siehe Ortsteil Glashütten

Sprechstunden der Sozialstation Königstein, Georg-Pingler-Straße 29:

Büro: Mo.-Fr. von 08:00-13:00 Uhr Tel. 06174 959996-0

Der Anrufbeantworter wird in regelmäßigen Abständen – auch am Wochenende sowie an Sonn- und Feiertagen – abgehört. Wir rufen dann umgehend zurück.

Die Betreuungsangebote für Kinder in der Gemeinde Glashütten



	ab 12 Monate	ab 18 Monate	ab 24 Monate	ab 3 Jahre	Grundschul- kinder
Schloßborn Kath. Kindergarten „Marienruhe“	07:15-14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen, Krippe		07:15-14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen, Krippe	-14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen	
Schloßborn: Grundschule „Vogelnest“					07:30-16:00 Uhr Mittagessen, Hausaufgaben- u. Ferienbetreuung
Glashütten: Kath. Kindergarten „St. Christophorus“		07:30-12:30 Uhr -14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen	07:30-12:30 Uhr -14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen altersgemischte Gruppen	07:30-12:30 Uhr -14:00 Uhr -16:00 Uhr Mittagessen	
Glashütten: Grundschule Hans Christian Andersen					Betreuung „Glasperlen“ 07:30-15:00 Uhr mit Mittagessen und Hausaufgaben- betreuung
Oberems: Ev. Kindergarten			07:30-12:30 Uhr -14:00 Uhr -16:00 Uhr	07:30-12:30 Uhr -14:00 Uhr -16:00 Uhr	Kinder bis 10 J. 07:30-16:00 Uhr Mittagessen, Hausaufgaben- u. Ferienbetreuung
Oberems: Waldkindergarten „die Dreckspatzen“				08:00-12:30 Uhr Mo. bis Do. -15:00 Uhr Fr. -13:30 Uhr Mittagessen	

Tagesmütter



im Internet zu finden unter:
„Kindertagespflege Hochtaunus“ oder „Tagesmütter Glashütten“
oder Verein Mobilé, Oberursel, www.kindertagespflege-mobile.de

In diesem Amtsblatt sowie im Glashüttener Anzeiger finden sich weitere Informationen und Ansprechpartner der Einrichtungen.

Die Kosten für die Angebote sind in den Einrichtungen weitestgehend gleich.

Um Doppelanmeldungen zu vermeiden, nehmen die Einrichtungen Ihre Anmeldung ausschließlich mit dem grünen Formblatt an, das im Bürgerservice erhältlich ist.

Vereine, aber auch aktive Bürger der Gemeinde, bieten Krabbelgruppen, Kinderturnen und musikalische Angebote an (vgl. die Aushänge in den Einrichtungen sowie www.gemeinde-glashuetten.de -> Vereine)

Bekanntmachungen

142 Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 97 Abs. 2 HGO wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Glashütten für das Haushaltsjahr 2018 mit Anlagen in der Zeit von **Montag, 20. November bis einschließlich Dienstag, 28. November 2017** im Rathaus der Gemeinde Glashütten, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten, Amt für Finanzen, Zimmer 119, öffentlich ausliegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Glashütten kann an diesen Tagen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 in seiner Sitzung am 23. Oktober 2017 festgelegt und jeweils mit Anlagen der Gemeindevertretung am 9. November 2017 zugeleitet.

Veröffentlicht:

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenberg – Bürgermeisterin

143 Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Glashütten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung am 26. Ok-

Impressum:

Herausgeber: Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Rathaus, 61479 Glashütten
Zustellung 14-tägig samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzel Exemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.

tober 2017 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Glashütten

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Gemeinde hinausgehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Leichtverpackungen, Behälterglas und Alautos, Autoteile und Schrott aus gewerblichem Bereich oder der Rücknahmepflicht aus § 10 ElektroG unterfallen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem zuständigen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Regelungen von § 1 Abs. 4 HAKrWG anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Kartonagen (Altpapier),
 - b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle), ▶

- c) sperrige Abfälle,
 - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
 - e) sonstige Elektrogeräte.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).
 - (3) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Altpapiergefäße darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. Altpapiergefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
 - (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei der Gemeinde oder seines Beauftragten zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinde erfolgen (z. B. per Telefon, Postkartenvordruck, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
 - (5) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m³) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 06:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt ist die Abholung 2mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten.
 - (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder Altpapierbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll

gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas
 - b) Haushaltsbatterien
 - c) Bauschutt in Kleinmengen
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle
 - e) Elektrokleingeräte
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a und b genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. c, d und e genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in der Gemeinde Glashütten zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden im gemeindlichen Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l**
 - b) 240 l**
 - c) 1100 l**
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten

Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z. B. Abfallkalender).

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Altpapier und Kartonagen stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen (§ 2 Abs. 1) haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:
 - MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - MGB 1100 (1100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
 - Abfallsäcke 60 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Altpapier und Kartonagen zugelassen sind Behältnisse (Altpapier-tonnen) mit folgenden Nenngrößen: ►

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1100 (1100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfälle können Altpapiertonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und Altpapier) 110 kg
- MGB 1100 (Restmüll und Altpapier) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Gemeinde von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel das Altpapier.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr

durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.

- (6) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Gemeinde und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei den von der Gemeinde benannten Verkaufsstellen zu beziehen.
- (9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Gemeinde unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 9, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (12) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
 - Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
 - Astschnitt
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
 - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
 - Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 m³ nicht überschreiten. Pro Haushalt ist die Abholung maximal 2mal im Jahr in der Grundgebühr gemäß § 17 Abs. 1 enthalten. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Gemeinde oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeinde (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen / umzulagern.
- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb ►

von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor

Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Eine Erklärung über die Nutzung eines gemeinsamen Bio-Gefäßes (Nachbarschaftstonne) für kompostierbare Abfälle kann gegenüber der Gemeinde abgegeben werden. Die Nutzung von einem oder mehreren Abfallgefäßen durch dinglich Berechtigte zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Abfallgefäßen durch dinglich Berechtigte von zwei nicht direkt aneinander grenzenden Grundstücken, wenn besondere Gründe vorliegen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und von allen dinglich Berechtigten zu unterzeichnen. In dem Antrag muss die Person bezeichnet werden, an die der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel bezüglich der dinglichen Berechtigung ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (8) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden – mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. ►

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

TEIL II

§ 15

Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr und Vorauszahlungen

- (1) Die Abfuhrhythmen sind wie folgt:
Biotonne:
3-wöchiger Rhythmus in den Wintermonaten Dezember – Februar;
2-wöchiger Rhythmus in den übrigen Monaten
Restmülltonne:
4-wöchiger Rhythmus
Papiertonne:
4-wöchiger Rhythmus
Für die 1.100 l Restmüllcontainer sind Sonderregelungen bei den Abfuhrintervallen möglich. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt weiterhin auf Abfuhr.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung

bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.

- (5) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (6) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- (8) Im Jahr 2018 werden für die Restabfallbehälter 7 Leerungen bei 120 Liter, 11 Leerungen bei 240 Liter, 13 Leerungen bei 1.100 Liter bei 4wöchentlicher Leerung, 26 Leerungen bei 1.100 Liter mit 2wöchiger Leerung und für die Bioabfallbehälter 9 Leerungen für die Vorauszahlungen angesetzt.
- (9) Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentraler Stelle eine zweiwöchentliche Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 16

Bemessungsgrundlagen der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung des Altpapiers und der Kartonagen wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

§ 17

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen/Verwer-

ten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikaltgeräten inkl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

- a) Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche **Grundgebühr** incl. der Gebühren für die unter Buchstabe b) Satz 3 genannte Anzahl der Mindestentleerungen erhoben.
 - Restmüllbehälter 120 Liter
115,20 EUR
 - Restmüllbehälter 240 Liter
226,40 EUR
 - Restmüllbehälter 1100 Liter
1.232,32 EUR
 - Restmüllbehälter 1100 Liter bei 14tägiger Leerung
2.068,28 EUR
 - Bioabfallbehälter 120 Liter
25,00 EUR
 - Bioabfallbehälter 240 Liter
44,36 EUR
- b) Für jede zusätzliche zu der unter Satz 3 genannten Anzahl an Mindestentleerungen werden für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühren erhoben.
 - Restmüllbehälter 120 Liter
5,48 EUR
 - Restmüllbehälter 240 Liter
10,68 EUR
 - Restmüllbehälter 1100 Liter
48,24 EUR
 - Restmüllbehälter 1100 Liter bei 14tägiger Leerung
49,60 EUR
 - Bioabfallbehälter 120 Liter
2,40 EUR
 - Bioabfallbehälter 240 Liter
4,52 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Als Mindestleerungen werden abgerechnet:

- Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen/Jahr
- Restmüllbehälter 1100 Liter 8 Leerungen/Jahr
- Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen/Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs-/Abrechnungs-

zeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 18,00 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,60 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 33,28 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1 m³-Behältern beträgt diese Gebühr 77,61 EUR.

- (5) Für reinen Bauschutt oder bauschuttähnliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 c werden folgende Gebühren pro Annahmetag erhoben:

bis Eimergröße	2,00 EUR
bis Schubkarregröße	7,00 EUR
bis 250 Liter	20,00 EUR
bis 500 Liter	40,00 EUR

- (6) Für verschmutzten Bauschutt oder bauschuttähnliche Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 c werden folgende Gebühren pro Annahmetag erhoben:

bis Eimergröße	3,00 EUR
bis Schubkarregröße	10,00 EUR
bis 250 Liter	40,00 EUR
bis 500 Liter	60,00 EUR

- (7) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

für Papiergefäße bis Zuteilung eines	
240 Liter Gefäßes	6,60 EUR
1100 Liter Gefäßes	82,90 EUR

§ 18

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL III

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Glashütten an den Annahmestellen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Annahmestellen für Grünabfälle anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Glashütten an den Annahmestellen für Grünabfälle deponiert,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Annahmestellen für Grünabfälle der Gemeinde Glashütten deponiert,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
 8. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich

der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,

9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 9 Abs. 12 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde macht,
 13. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 14. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 15. entgegen § 12 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 16. entgegen § 12 Abs. 7 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden verwehrt,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 1. Januar 2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

144 Öffentliche Bekanntmachung (Steuer- und Gebühren-Erinnerung)

Die Gemeindekasse Glashütten als Vollstreckungsstelle macht darauf aufmerksam, dass am 15. November 2017 folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

4. Quartal 2017

Grundsteuer
Wassergeld-Vorauszahlung
Abwassergebühren-Vorauszahlung
Niederschlagswasser-Vorauszahlung
Müllabfuhrgebühren
Gewerbesteuer-Vorauszahlung

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich erinnert, die Rückstände bis spätestens 24. November 2017 an die obenbezeichnete Kasse zu zahlen.

Geben Sie bitte die auf Ihrem Steuerbescheid ersichtliche Kontonummer an.

Nach dem 28. November 2016 werden die fällig gewordenen Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976, (in der derzeit gültigen Fassung) § 240, folgender Säumniszuschlag erhoben:

*für jeden angefangenen Monat
vom Fälligkeitstage abgerechnet
1 (eins) von Hundert des auf volle
50,- Euro abgerundeten Betrages.*

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Konten der Gemeindekasse

Nassauische Sparkasse
IBAN DE27 51050015 0270000835
BIC NASSDE55XXX

Frankfurter Volksbank
IBAN DE56 50190000 0300575447
BIC FFVBDEFFXXX

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

145 Die Gemeinde Glashütten informiert

Seit 2014 breitet sich die hochansteckende Afrikanische Schweinepest in Europa aus und bedroht Millionen Haus- und Wildschweine. Lebensmittel können diese, für den Menschen ungefährliche, Krankheit übertragen.

Bitte werfen Sie daher Speisereste nur in verschlossene Müllbehälter!

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

Mitteilung

146 Wir brauchen Ihre Hilfe Mobilfunk im Hochtaunuskreis; Feststellung der Netzabdeckung

Parallel zum NGS-Breitbandprojekt im Hochtaunuskreis soll im Bereich des Mobilfunks die bestehende Netzabdeckung bzw. Stabilität des Mobilfunknetzes analysiert, vorhandene „Funklöcher“ identifiziert und deren Ursachen ermittelt werden.

Ziel ist, gemeinsam mit dem Hochtaunuskreis Lösungswege zu entwickeln, um die Mobilfunkverfügbarkeit zu optimieren.

Sollten Sie in Ihrem Bereich mit dauerhaft unzureichender Mobilfunkversorgung (Funklöcher, instabile Netze etc.) in unserem Gemeindegebiet betroffen sein, können Sie uns diese per E-Mail an abfrage@gemeinde-glashuetten.de unter dem Stichwort „Funkloch“ mit präzisen Daten (konkrete Ortslage/Straßenzug, Art des Mangels sowie angewähltes Netz bis zum 1. Dezember 2017 melden).

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

147 Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufstellung des Lärmaktionsplans der 3. Runde für den Regierungsbezirk Darmstadt; Straßenverkehr und Ballungsräume sowie nicht bundeseigene Haupteisenbahnstrecken
hier: Erste Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 47 d Abs.2 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach und Wiesbaden alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Lärmkarten für

- die hessischen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftzeugen pro Jahr,
- die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als

30.000 Fahrbewegungen pro Jahr und

- die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de oder <http://laerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Lärmquellen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärm-minderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen, als auch an nicht lärmkartierten Straßen, einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll. Die Eingabe kann auf der Online-Beteiligungsseite der hessischen Regierungspräsidien: www.beteiligung-lap-hessen.de, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt bis zum 31. Januar 2018 eingereicht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64278 Darmstadt
Darmstadt, 20. November 2017
III 33.3 – 66 i 04.01

Veröffentlicht:
61479 Glashütten, den 18. November 2017

148 Der Haupt- und Finanzausschuss tagt

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist für **Samstag, 25. November 2017, um 09:00 Uhr**,

OT Glashütten, Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2, Sitzungszimmer Bürgerservice.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Tagesordnung können ab **sofort** in den amtlichen Aushangkästen

im OT Glashütten am Bürgerhaus, Schloßborner Weg 2,

im OT Oberems neben dem Alten Rathaus, Frankfurter Straße 2,

im OT Schloßborn am Gemeindezentrum, Weiherstraße 44, nachgelesen werden.

61479 Glashütten, den 18. November 2017
Der Gemeindevorstand
Brigitte Bannenbergl – Bürgermeisterin

**149 ÖFFENTLICHE
NIEDERSCHRIFT
der 15. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 25. Oktober 2017,
von 20:00 Uhr bis 20:55 Uhr
Rathaus Glashütten,
Saal, Schloßborner Weg 2,
61479 Glashütten**

CDU = 6 Gemeindevertreter,
davon 5 anwesend
FWG = 5 Gemeindevertreter,
davon 4 anwesend
Grüne = 4 Gemeindevertreter,
davon 2 anwesend
FDP = 4 Gemeindevertreter,
davon 4 anwesend
SPD = 4 Gemeindevertreter,
davon 4 anwesend

Sitzungsverlauf:

1. Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Vorsitzende teilt mit, dass Herr Heiko Scheurich sein Mandat mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 niedergelegt hat. Für Herrn Scheurich rückt Herr Marco Abbé in die Gemeindevertretung nach.

Die Vorsitzende teilt mit, dass Sie folgende Drucksachen an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen hat.

- Waldwirtschaftsplan des Glashütter Gemeindefeldes für das Forstwirtschaftsjahr 2018
siehe DS-Nr.: 146/GV
- Budgetbericht – Quartalsbericht der Gemeinde Glashütten für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. September 2017 gemäß § 28 GemHVO
siehe DS-Nr.: 155/GV

An den Bau- und Siedlungsausschuss wurde folgende Drucksache verwiesen:

- Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im Ortsteil Glashütten, Limburger Straße 82 b, Flur 4, Flurstück 11/6
siehe DS-Nr.: 156/GV/BSA

Die Vorsitzende teilt mit, dass am 14. November 2017 eine Sitzung des Ältestenrates stattfindet.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 wurde den Fraktionsvorsitzenden die geplanten Sitzungen der Gemeindevertretung für das nächste Jahr mitgeteilt. Sollten Einwände gegen die Termingestaltung bestehen, können Änderungswünsche bis zum 9. November 2017 vorgetragen werden.

Am 7. November 2017 findet eine Informationsveranstaltung zum Haushalt 2018 statt. Darüber hinaus wird die IKVS-Software vorgestellt.

Am 23. November 2017 findet eine Informationsveranstaltung zum Ratsin-

formationssystem (RIM) im Internet der Gemeinde statt.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Frau Bürgermeisterin Bannenberg teilt mit, dass das Land Hessen ein neues Investitionsprogramm auflegt. Die Gemeinde Glashütten kann demnach mit einem Zuschuss von 750.000,00 € rechnen.

Zum Thema „Stromnetzgesellschaft“ teilt Frau Bürgermeisterin Bannenberg mit, dass noch im November eine gemeinsame Info-Veranstaltung mit der Gemeinde Schmitteln, der Stadt Neu-Anspach, der Stadt Usingen, der Gemeinde Wehrheim und der Gemeinde Grävenwiesbach stattfinden soll. Tagungsort ist das Dorfgemeinschaftshaus im Grävenwiesbacher Ortsteil Hundstadt. Der konkrete Termin wird noch mitgeteilt.

**3. Ermittlung der Abfallgebühren für das Jahr 2018;
hier: Erneute Beratung und
Beschlussempfehlung**

Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses gibt einen ausführlichen Überblick über die Beratungen im Ausschuss.

Im Zuge der Beratungen stellt die FWG-Fraktion zwei Änderungsanträge.

Die SPD-Fraktion verweist aus ihrer Sicht auf folgende notwendige redaktionelle Änderungen, die wie folgt lauten hin:

Änderungsantrag zur Abfs:

- Ersetze in § 17 Abs. 1 Buchstabe a) „17b)“ durch „Buchstabe b) Satz 1“
- Ersetze in § 17 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 „§ 17b)“ durch „Satz 3“.

Hierüber wird nicht abgestimmt.

Anschließend werden folgende Abstimmungen durchgeführt:

1. Antrag der FWG-Fraktion, der wie folgt lautet:

Die Systemänderung bei der Abfallentsorgung der Gemeinde Glashütten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 muss den Bürgern zeitnah und umfassend erklärt werden. Aus diesem Grund sollten insbesondere auch die folgenden Aspekte in dem an alle Haushalte zu verteilenden Flyer enthalten sein:

- Der Hinweis auf den verlängerten Abfuhrintervall bei den Restmüllbehältern
- Die veränderte Tonnengröße der Restmüllbehälter (keine 60 und 80 Ltr.Tonnen mehr)
- Wahlmöglichkeit der 120 oder 240 Ltr. Restmülltonne und Hinweis, dass für spätere Änderungen der

Tonnengröße Gebühren erhoben werden

- Die Verwendung von Chips und die daraus resultierenden Gebühren (Mindestleerungen/Anzahl der Entleerungen, die bei der Vorauszahlung für 2018 zu Grunde gelegt werden)
- Hinweis auf die „zentrale Windelentsorgungsmöglichkeit“
- Hinweis auf die Möglichkeit der Nachbarschaftstonne bei der Biotonne

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen,
1 Enthaltung

Damit ist der Antrag der FWG-Fraktion beschlossen.

2. Änderungsantrag der FWG-Fraktion, der wie folgt lautet:

Für die Inanspruchnahme der Windelentsorgung gemäß § 15 Abs. 9 erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Der § 17 Abs. 8 entfällt.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen,
1 Enthaltung

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion beschlossen.

3. Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß der DS-Nr.: 158/GV:

Abfallsatzung (Abfs) der Gemeinde Glashütten § 15 Abs. 9

Für Haushalte, in denen Windelabfall durch Kleinkinder oder aufgrund einer medizinischen Indikation anfällt, stellt die Gemeinde an zentraler Stelle eine zweiwöchentliche Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 17 Abs. a

Für jeden Restmüll- und Bioabfallbehälter wird eine jährliche Grundgebühr inklusive der unter 17 b genannten Gebühren für die Anzahl der Mindestentleerungen erhoben.

- Restmüllbehälter 120 l = 115,20 €
- Restmüllbehälter 240 l = 226,40 €
- Restmüllbehälter 1.100 l = 1.232,32 €
- Restmüllbehälter 1.100 l
bei 14-tägiger Leerung = 2.068,28 €
- Bioabfallbehälter 120 l = 25,00 €
- Bioabfallbehälter 240 l = 44,36 €

§ 17b

Für jede zusätzliche zu der unter § 17b genannten Anzahl an Mindestentleerungen werden für die Entleerung der Abfallbehälter folgende Leerungsgebühren erhoben:

- Restmüllbehälter 120 l = 5,48 €
- Restmüllbehälter 240 l = 10,68 €
- Restmüllbehälter 1.100 l = 48,24 €
- Restmüllbehälter 1.100 l
bei 14-tägiger Leerung = 49,60 € ▶

Bioabfallbehälter 120 l = 2,40 €	Herr Sebastian Hallmann	X	14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen	
Bioabfallbehälter 240 l = 4,52 €	Herr Klaus Hindrichs	X		
Bevor über die DS-Nr.: 158/GV abgestimmt wird, beantragt die CDU-Fraktion gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung namentliche Abstimmung: Abstimmungsergebnis:			Damit ist die DS-Nr.: 158/GV – ohne § 17 Abs. 8 – siehe Änderungsantrag der FWG-Fraktion – beschlossen. Nach Schluss der Sitzung: Fragen aus dem Publikum: Es werden keine Fragen gestellt. Die Vorsitzende – gez. Heike Kolter ausgefertigt: Holger Gottschalk – Schriftführer	
		Ja		Nein
	Herr Marco Abbé	X		
	Herr Christoph Barth	X		
	Herr Tim Böttger			X
	Herr Lothar Dalitz	X		
	Herr Jürgen Freischmidt	X		
		Herr Dr. Stefan John		X
		Frau Ingrid Keller		X
		Frau Karin Kempf		X
		Frau Heike Kolter		X
		Frau Dunja Mangold		X
		Frau Carmen Mildenerberger		X
	Herr Lothar Müller	X		
	Frau Sinah-Sophia Ness	X		
	Frau Sabine Petzold	X		
	Frau Angelika Röhrer	X		
	Herr Lutz Schiermeyer	X		
	Frau Sabrina Stillger	X		

150 Veranstaltungstermine 2017/2018

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

Veranstalter	Art und Ort der Veranstaltung	Datum	Uhrzeit			
Kath. Kirchort St. Philippus und Jakobus und Heimat- und Geschichtsverein Schloßborn	Weihnachtsmarkt im Pfarrhof Schloßborn	02.12.17	ab 15:00	Karnevalverein 1910 Schloßborn e. V.	Kinder u. Jugendsitzung in der Mehrzweckhalle	04.02.18 14:31
Kulturkreis Glashütten e. V.	Adventskonzert mit Sabine Krams, Cello und Siegfried Dietrich, Kontrabass in der kath. Kirche Glashütten	03.12.17	18:00	Freiw. Feuerwehr Glashütten e. V.	Kinderfasching im Bürgerhaus Glashütten	10.02.18 15:00
Gemeinde Glashütten	Seniorenweihnachtsfeier für Bürger aus Glashütten und Oberems im Bürgerhaus Glashütten	09.12.17	15:00	Freiw. Feuerwehr Glashütten e. V.	Kreppelkaffee im Bürgerhaus Glashütten	11.02.18 15:00
Oberemser Sportschützen	Einstimmung auf den Weihnachtsmarkt an der Getränkehütte	09.12.17	ab 19:00	Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung im Bürgerhaus Glashütten	16.02.18 20:00
Gemeinde Glashütten	Weihnachtsmarkt am Brunnenplatz	10.12.17	ab 11:00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit dem Ensemble II Giratempo im Bürgerhaus Glashütten	04.03.18 20:00
Gemeinde Glashütten	Seniorenweihnachtsfeier in der MZH Schloßborn	10.12.17	15:00	Seniorentreff Schloßborn	Wir feiern Ostern im Gemeindehaus	08.03.18 15:00
Seniorentreff Schloßborn	Adventsfeier im Gemeindehaus	14.12.17	15:00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Musik zur Passion in der kath. Kirche Schloßborn	30.03.18 18:00
Gemeinde Glashütten	Sitzung der Gemeindevertretung im Bürgerhaus Glashütten	15.12.17	20:00	Seniorentreff Schloßborn	Das Modemobil Anacker kommt ins Gemeindehaus	12.04.18 15:00
Sportclub Glashütten e. V.	2. Glashüttener Waldweihnacht im hinteren Bereich der Waldstraße in Glashütten	17.12.17	12:00 bis 20:00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Leben an der Grenze – Römischer Soldatenalltag in der Provinz / Vortrag von Dr. C. Amrhein im Bürgerhaus Glashütten	13.04.18 20:00
Seniorentreff Schloßborn	Nachmittag der Spiele im Gemeindehaus	11.01.18	15:00	Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert HansoriCelli im Bürgerhaus Glashütten	28.04.18 20:00
Kulturkreis Glashütten e. V.	Neujahrskonzert mit jungen Glashüttener Künstlern im Bürgerhaus Glashütten	13.01.18	20:00	Förderkreis der Gemeindepartnerschaft e. V.	40 Jahre Jubiläum Partnerschaft Glashütten/Caromb	10.05. bis 12.05.18
CDU Glashütten	Neujahrsempfang der CDU im Bürgerhaus Glashütten	14.01.18	11:00	Seniorentreff Schloßborn	Jahresausflug	17.05.18
Karnevalverein 1910 Schloßborn e. V.	1. Sitzung in der Mehrzweckhalle Schloßborn	20.01.18	19:11	Kulturkreis Glashütten e. V.	Exoplaneten – gibt es eine zweite Erde? / Vortrag von Prof. Dr. Deiss im Bürgerhaus Glashütten	17.05.18 20:00
	2. Sitzung in der Mehrzweckhalle Schloßborn	27.01.18	19:11	Kulturkreis Glashütten e. V.	Konzert mit Johannes Martin Kränzle, Bariton und Hilko Dummo, Klavier im Bürgerhaus Glashütten	09.06.18 20:00
Seniorentreff Schloßborn	Faschingsfeier im Gemeindehaus	01.02.18	15:00	Seniorentreff Schloßborn	Sommerfest im Gemeindehaus	14.06.18 15:00
Karnevalverein Glashütten e. V.	Prunksitzung im Bürgerhaus Glashütten	02.02.18 03.02.18	20:11 20:11	Kulturkreis Glashütten e. V.	Mendelssohn Trio mit Alexey Pudinov im Bürgerhaus Glashütten	08.09.18 20:00

